

## BESCHLUSS VIII – UKRAINE

THEMA: KONFLIKT UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

BETRIFFT: MASSNAHMEN GEGEN POLITISCHE GEISELNAHMEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

Stellt fest,	dass international tausende politische Geiseln gefangen gehalten werden,
Alarmiert,	dass die Geiselnahmen als Mittel zur Erreichung von politischen Zielen auch von UN-Mitgliedstaaten praktiziert wird,
Verweist,	auf die UNO Resolution von der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme 34/146 vom 17.12.1979 und auf Artikel 3 der UN-Menschenrechts Charta, der das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit gewährt,
Ist besorgt,	um die Wahrung der Menschenrechte der Gefangen,
Verurteilt,	dass die Gefangenen gefoltert und unter menschenunwürdigen Bedingungen weggesperrt werden, oft ohne einen fairen Prozess und unzureichender Beweise,
Betont besonders,	die in Russland inhaftierten ukrainischen Geiseln, die sich gegen die Besetzung der Krim von Russland einsetzten,
Informiert,	dass der ukrainische Staatsbürger Wolodymyr Baluch in Russland gefangen gehalten wird, weil er über seinem Haus auf der Krim die ukrainische Flagge gehisst hatte und angeklagt wurde wegen angeblicher illegalen Munitionslagerung,
Appelliert an,	die demokratisch gewählten Regierungen der UN-Mitgliedstaaten, dass sie ihre politischen Geiseln freilassen,
Fordert	verstärkte Sanktionen gegen Staaten, die das Recht auf Politische Freiheit der Geiseln missachten,
Verpflichtet,	alle UN-Mitgliedstaaten ihre politischen Geiseln freizulassen,
Beschliesst,	die Gründung eines internationalen Komitees, das der UN-Menschenrechtskommission untersteht, zur Bekämpfung politischer Geiselnahmen, das verdächtige Gerichtsurteile überprüft und sich im Falle einer Geiselnahme für die Freilassung einsetzt.

*Der deutsche Text ist maßgebend.*